

Satzung

Der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.“.
Sitz des Vereins ist Siegburg
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Satzung der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises
 1. die Verkehrssicherheit zu erhöhen,
 2. Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben, insbesondere in Schulen und Kindergärten sowie Seniorenheimen und Seniorentreffs,
 3. Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 4. die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 5. ihre Mitglieder und die Behörden auf diesen Gebieten zu beraten.
- (2) Zur einheitlichen Durchführung dieser Aufgaben hält sich die Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. an die Beschlüsse des Vorstandes der Deutschen Verkehrswacht e. V. über im gesamten Bundesgebiet durchzuführende Maßnahmen und des Vorstandes der Landesverkehrswacht für im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen durchzuführenden Maßnahmen gebunden.
- (3) Alle Angelegenheiten, die sich auf den von ihnen betreuten Bezirk, Landkreis oder Ort beziehen, regeln die Bezirks-, Kreis- und Ortsverkehrswachten miteinander und mit den zuständigen Behörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

Der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Deutschen Verkehrswacht, die ihren ständigen Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben und im Einvernehmen mit der Landesverkehrswacht von der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. betreut werden, sind Mitglieder der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.
Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird von diesen nicht erhoben.
Mitglieder der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises regeln sich nach dieser Satzung, den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht e. V.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. können natürliche Personen, die sich um die Zwecke und Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt oder
 3. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens am dritten Werktag des letzten Vierteljahres bei dem Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, und zwar in Fällen, in denen das Mitglied gegen die Ziele des Vereins grob verstoßen hat.
Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

Satzung

Der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit in der Deutschen Verkehrswacht gilt die Satzung der Deutschen Verkehrswacht e. V. ergänzend als Bestandteil dieser Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht stattfinden.
Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. sowie der Vorstand der Landesverkehrswacht sind unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei Vorstand schriftlich eingegangen sein.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung des Vereins, bei der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss.
- (6) Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht entgegen,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
 - genehmigt den Haushaltsplan,
 - wählt für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
 - beschließt über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, bei Mitgliedern, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben,
 - beschließt die Satzungsänderungen gem. § 7 Ziff. 3 und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- (7) Änderungen der Satzung, die aufgrund amtlicher Vorschriften notwendig oder von der Deutschen Verkehrswacht e. V. im Rahmen der Mustersatzung für erforderlich gehalten werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Satzung

Der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und mindestens einem weiteren Mitglied.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind und die Wahl angenommen haben.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Zusammenarbeit mit übergeordneten Organen und Behörden

- (1) Die Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. gewährt der Deutsche Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Einblick in ihre Finanzgebarung.
- (2) Präsidium und Verbandsdirektor der Deutschen Verkehrswacht e. V. sowie Vorstand und Geschäftsführer der Landesverkehrswacht können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (3) Als Gäste sollen Vertreter der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften zu den Beratungen des Vorstandes eingeladen werden, sofern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten werden. Die Einladung muss erfolgen, wenn über die Verwendung von Mitteln beraten wird, die von dieser Seite zur Verfügung gestellt wurden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das gleiche gilt für den Fall des Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins.
Die entsprechenden Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stellen.
- (2) Bei Auflösung der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V. oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verhütung und Bekämpfung von Verkehrsunfällen, der Förderung der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und die Beratung der Behörden zu verwenden hat.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen

Satzung

Der Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Eine natürliche Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein die folgenden Daten, soweit vorhanden, zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt:
 - Name, Vorname
 - Straße, Hausnummer, PLZ und Ort
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Telefonnummer/n
 - E-Mail-Adresse
 - Funktion(en) und Aufgabe(n) im VereinBankverbindung (Kreditinstitut, BIC, IBAN)
- (3) Die Bereitstellung der folgenden Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich:
 - Beruf
 - Führerscheindaten (Klasse, Datum)
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt die Mitgliederversammlung einen Beisitzer für den Datenschutz.
- (5) Verantwortlich für die gesamte Datenverarbeitung im Verein ist der Geschäftsführer, sein Stellvertreter ist der Beisitzer für den Datenschutz.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (7) Den Organen des Vereins, den Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (8) Der Vorstand legt eine Datenschutzerklärung vor, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung erklärt werden. Der Vorstand erlässt weiterhin eine IT-Sicherheitsrichtlinie, in der technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder der Verkehrswacht der Rhein-Sieg-Kreises e. V. verbindlich vorgeschrieben werden.

Stand: März 2019